



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2011

Ausgegeben zu Münster am 11. Februar 2011

Nr. 03

<i>Inhalt</i>	Seite
Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Katholische Religionslehre zur Rahmenordnung für die Bachelor-Prüfung mit Ausrichtung auf berufliche und allgemeine Bildung (BA BAB) an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule Münster mit dem Abschluss Bachelor BAB vom 10.07.2007 vom 01.02.2011	135
Zugangs- und Zulassungsordnung des Fachbereichs 12 Chemie und Pharmazie für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 01.02.2011	137
Zulassungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Mergers & Acquisitions“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 01.02.2011	145
Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Mergers & Acquisitions“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 01.02.2011	151
Zulassungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Medizinrecht“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 01.02.2011	166
Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Medizinrecht“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 01.02.2011	172
Zulassungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Real Estate Law“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 01.02.2011	186
Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Real Estate Law“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 01.02.2011	192

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2011/03
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen
für das Fach Katholische Religionslehre
zur Rahmenordnung für die Bachelor-Prüfung mit Ausrichtung auf berufliche und allgemeine Bildung (BA BAB)
an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule Münster
mit dem Abschluss Bachelor BAB
vom 10.07.2007
vom 01.02.2011**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Katholische Religionslehre zur Rahmenordnung für die Bachelor-Prüfung mit Ausrichtung auf berufliche und allgemeine Bildung (BA BAB) vom 10.07.2007 werden folgendermaßen geändert:

Den Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Katholische Religionslehre wird folgender **Besonderer Anhang** hinzugefügt:

Besonderer Anhang

Dieser besondere Anhang erfolgt auf der Grundlage der Ersten Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelor-Prüfung mit Ausrichtung auf berufliche und allgemeine Bildung (BA BAB) an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule Münster (verabschiedet durch den Senat der Universität Münster am 16.12.2009 und durch den Senat der Fachhochschule am 26.04.2010), welche am 28.04.2010 veröffentlicht wurde.

- (1) Gemäß § 12 a Abs. 1 der Rahmenordnung für die Bachelor-Prüfung mit Ausrichtung auf berufliche und allgemeine Bildung (BA BAB) wird den Studierenden des Faches Katholische Theologie die Möglichkeit eingeräumt, bereits während des Bachelor-Studiums ein Modul des Masterstudiums (MEd/BK (BAB)) als Zusatzmodul studieren und mit allen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen absolvieren zu können.
- (2) Die Zulassung zum Studium des Zusatzmoduls ist frühestens im 4. Fachsemester möglich und abhängig vom erfolgreichen Absolvieren von mindestens drei der vier Basismodule im bezeichneten Bachelor-Studiengang.
- (3) Das Studium des Zusatzmoduls umfasst entweder ein fachwissenschaftliches Aufbaumodul oder ein fachdidaktisches Aufbaumodul. Das entsprechende Aufbaumodul ist in Wahlpflicht aus dem Lehrangebot des jeweiligen Semesters zu wählen. Im gewählten Modul sind 15 Leistungspunkte zu erwerben.
- (4) Die Einzelheiten zu Struktur, Studium und Prüfung des fachwissenschaftlichen Aufbaumoduls bzw. des fachdidaktischen Aufbaumoduls regeln die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Katholische Religionslehre (Beschlüsse des Fachbereichsrates vom 22. April 2008 [Fassung vom 16.06.2008]) zur Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (vom 22. April 2008) entsprechend.
- (5) Alle weiteren Regelungen der Ersten Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelor-Prüfung mit Ausrichtung auf berufliche und allgemeine Bildung (BA BAB) an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule Münster (verabschiedet durch den Senat der Universität Münster am 16.12.2009 und durch den Senat der Fachhochschule am 26.04.2010) vom 28.04.2010 bleiben unberührt.
- (6) Die Regelungen der Ersten Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28.04.2010 sind zu beachten.

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Diese Änderungsordnung gilt für die Studierenden, die in dem Studiengang Katholische Religionslehre im Rahmen des Bachelor BAB immatrikuliert sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 20.07.2010.

Münster, den 01.02.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 01.02.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Zugangs- und Zulassungsordnung

des Fachbereichs 12 Chemie und Pharmazie
für den Masterstudiengang Wirtschaftskemie

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 1.2.2011

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 1.2.2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes -HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NRW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Termine, Fristen, Unterlagen
- § 5 Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftschemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

**§ 2
Auswahlkommission**

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang Wirtschaftschemie wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie und Pharmazie eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs.

- (2) Die Auswahlkommission besteht aus einer/ einem Vorsitzenden, deren/ dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, die beide der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören müssen, sowie einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der / des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, darunter die / der Vorsitzende oder ihre / seine Stellvertretung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden oder bei ihrer/ seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/ des Stellvertreters.
- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftschemie ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet worden ist, sowie der Nachweis der besonderen Eignung gem. § 5. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist insbesondere ein Studium im Studiengang Chemie, Wirtschaftschemie oder Lebensmittelchemie an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 sind auch solche Studiengänge, in denen ein erheblicher Anteil der Studienleistungen in Allgemeiner Chemie, Anorganischer Chemie, Physikalischer Chemie und Organischer Chemie erbracht wurde. Fachlich einschlägig ist zudem auch ein Studium in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang, sofern die Bewerberin/ der Bewerber aufgrund einer zusätzlichen Ausbildung und/ oder Berufspraxis ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Chemie erworben hat, die denen im Sinne von Satz 3 entsprechen. In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission (§ 2) über die fachliche Einschlägigkeit. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) Für Bewerberinnen/ Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/ Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

§ 4**Termine, Fristen, Unterlagen**

- (1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerberin/ der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
1. Nachweis (beglaubigte Fotokopie) der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung. Bewerberinnen/ Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich eine beglaubigte deutsche Übersetzung ihrer Hochschulzugangsberechtigung vorlegen. Entspricht das Notenschema einer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht dem deutschen Schulnotensystem, so muss die Bewerberin/der Bewerber außerdem darlegen, welcher deutschen Schulnote die Note ihrer/seiner Hochschulzugangsberechtigung entspricht.
 2. Nachweis (beglaubigte Fotokopie) über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten vier Semester (entsprechend 120 ECTS-Kreditpunkten) eingegangen sind. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen. Bewerberinnen/ Bewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich eine beglaubigte deutsche Übersetzung der zuvor genannten Unterlagen vorlegen. Entspricht das Notenschema des von einer Bewerberin/einem Bewerber vorgelegten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nicht dem Notenschema des § 18 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie, so muss sie/er außerdem darlegen, welchen Noten des zuvor genannten Notenschemas die im Zeugnis nach Satz 1 - 3 ausgewiesenen Noten entsprechen.
 3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2
 4. Lebenslauf
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records)
 6. Motivationsschreiben in deutscher Sprache (persönlich verfasst, max. 500 Wörter), in dessen Rahmen die Qualifikationen und Beweggründe für das Fach Wirtschaftschemie und die Wahl der WWU Münster begründet werden.
 7. Ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).

- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/ der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht. Nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingereichte Unterlagen gemäß Abs. 1 können zudem bei der Feststellung der besonderen Eignung gemäß § 5 und beim Auswahlverfahren gemäß § 6 nicht berücksichtigt werden und gehen somit zu Lasten des Bewerbers.

§ 5

Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Die Auswahlkommission stellt zunächst anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/ der Bewerber über die für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie erforderliche besondere Eignung verfügt.
- (2) Der Nachweis der besonderen Eignung ist erbracht, wenn in dem Abschluss gem. § 3 Abs. 1 eine Note von mindestens 2,5 oder eine äquivalente Qualifikation erzielt wurde. Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2) eine entsprechende Note ausweist. Die besondere Eignung kann auch durch den Nachweis erbracht werden, dass die Bewerberin/der Bewerber zu den besten 70 % ihres/ seines Jahrgangs gehören. Darüber hinaus kann die besondere Eignung auch durch andere einschlägige Leistungen, z.B. einschlägige Berufserfahrungen oder Praktika in relevanten Einrichtungen, oder eine besondere Motivation für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie nachgewiesen werden. Die erforderlichen Feststellungen trifft die Auswahlkommission.
- (3) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 6

Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/ Bewerber für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie, die nach § 3 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 1 die Zulassungskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
1. die im Zeugnis gem. § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 ausgewiesene Note. Sofern im Studium gem. § 3 Abs. 1 erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen nicht den Leistungen entsprechen, die Studierende im Bachelorstudiengang im Fach Chemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität erbringen müssen, kann die Auswahlkommission eine Gewichtung der Abschlussnote vornehmen.

2. weitere für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen, insbesondere berufs- oder forschungsrelevante Praktika, einschlägige Berufserfahrungen, eine besondere Motivation für das angestrebte Studium oder sonstige Zusatzqualifikationen. Ergibt sich ein Klärungsbedarf in Bezug auf mögliche Qualifikationsmerkmale, gibt die Auswahlkommission der Bewerberin/ dem Bewerber Gelegenheit zur Erläuterung in einem persönlichen Gespräch. Die Auswahlkommission kann darüber hinaus beschließen, jedem Bewerber die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch zu geben.
- (2) Die ggf. gem. Abs. 1 Nr. 1 korrigierte Note des Zeugnisses gem. § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 wird in einen Punktwert von 40 bis 0 umgerechnet.
- (3) Für ggf. bestehende zusätzliche Qualifikationen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 vergibt die Auswahlkommission 20 bis 0 Punkte. Die Gewichtung dieser Kriterien für eine Rangliste wird durch die Auswahlkommission festgelegt.
- (4) Die Punktzahlen gemäß den Absätzen 2 und 3 werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste erstellt. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

§ 7

Abschluss des Verfahrens

- (1) Wird bei der Bewerberin/ dem Bewerber die besondere Eignung festgestellt und ihr/ ihm aufgrund ihrer/ seiner Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie/ er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid, der sowohl die Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität wie auch die Zuweisung des Studienplatzes ausspricht. Den Bescheid erstellt die Rektorin/ der Rektor. Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 erhält die Bewerberin/ der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Im Bescheid gemäß Abs. 1 S. 1 setzt die Rektorin/ der Rektor der Bewerberin/ dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/ der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/ dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/ der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß S. 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Studienbewerberin/ ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/ der Rektor hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser gibt auch darüber Auskunft, ob die besondere Eignung für das angestrebte Studium festgestellt wurde. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag

auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Hat eine Bewerberin/ ein Bewerber in dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung bzw. dem Auswahlverfahren nach § 5 und § 6 getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 7 bekannt, widerruft die Auswahlkommission die Feststellung der besonderen Eignung und informiert hierüber das Studierendensekretariat. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/ dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/ dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierende, die ihr Masterstudium ab dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 19.01.2011.

Münster, den 1.2.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 1.2.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



ZULASSUNGSORDNUNG

für den Weiterbildungsstudiengang
„Mergers & Acquisitions“



ZULASSUNGSORDNUNG

für den Weiterbildungsstudiengang

„Mergers & Acquisitions“

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

in der Fassung vom 01.02.2011

Die Rechtswissenschaftliche und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster haben auf der Grundlage von § 4 Abs. 6 der Prüfungsordnung des Weiterbildungsstudiengangs „Mergers & Acquisitions“ nachfolgende Zulassungsordnung erlassen.

Inhalt:

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 5 Anmeldung und Fristen
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Auswahlkriterien
- § 8 Rangliste
- § 9 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Inhalt und Anwendungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt die Auswahl und Zulassung der Bewerber/innen zum Masterstudiengang „Mergers & Acquisitions“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).

§ 2

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

Über die Zulassung (§§ 3 bis 5) sowie die Auswahl (§§ 6 bis 9) der Bewerber/innen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Sinne des § 8 der Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Mergers & Acquisitions“.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Weiterbildungsstudiengang „Mergers & Acquisitions“ kann zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
2. einen rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule mit einem Staatsexamen, einer Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen und im Rahmen dieses Studiengangs 240 ECTS-Punkte erworben hat, wobei bis zu 60 ECTS-Punkte unter den in § 4 angeführten Voraussetzungen aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet werden können, und
3. über einschlägige Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr verfügt. Bewerber/innen, die den Hochschulgrad eines „Executive Master of Business Administration“ anstreben, müssen eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen.

(2) Bewerber/innen ohne juristisches Staatsexamen müssen ihr Erststudium mindestens mit der Note „gut“ und mindestens mit der ECTS-Note „B“ abgeschlossen haben bzw. zu den besten 35 % der Absolventinnen/Absolventen (grading table) zählen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(3) Den Hochschulabschlüssen gemäß Abs. 1 Nr. 2 stehen vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(4) Bewerber/innen, die ihre Studienqualifikation im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 oder 2 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen nachweisen, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift hinreichend beherrschen (§ 49 Abs. 12 HG NRW). Weitere Einzelheiten regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (DSH 2).

(5) Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 4 werden durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse und Bescheinigungen nachgewiesen.

§ 4 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen

Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann für Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 ECTS-Punkte auf die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 geforderten 240 ECTS-Punkte anrechnen. Diese Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen. Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen; eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

§ 5 Anmeldung und Fristen

(1) Die Anmeldung samt den erforderlichen Bewerbungsunterlagen muss bis zum 15. Juli eines jeden Jahres, in dem das Studium beginnt, bei der JurGrad gGmbH eingegangen sein.

(2) Die Anmeldung hat auf dem von der JurGrad gGmbH vorgesehenen Formular zu erfolgen.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen:

- eine beglaubigte Abschrift des Hochschulabschlusses
- Nachweise über das Vorliegen einschlägiger Berufserfahrung
- eine Darstellung des bisherigen Werdeganges

§ 6 Auswahlverfahren

(1) In jedem Studienjahr stehen 40 Studienplätze zur Verfügung. Das Auswahlverfahren wird eingeleitet, wenn die Anzahl der Bewerber/innen, die die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen, die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze übersteigt.

(2) Das Verfahren soll Aufschluss über die besondere Eignung, Befähigung und über fachliche Vorleistungen des Bewerbers/der Bewerberin geben.

(3) Bewerber/innen, welche die Bewerbungsfrist versäumt oder die Bewerbung nicht mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht haben, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.

(4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss trifft unter den ordnungsgemäß eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen eine Auswahl anhand der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt eine Rangliste gemäß § 8.

§ 7 Auswahlkriterien

Bei der Erstellung einer Rangliste der Bewerber sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Note des Universitäts- bzw. Fachhochschulabschlusses, eines dem Fachhochschulabschluss gleichgestellten oder eines bei einer staatlich anerkannten privaten Hochschule abgelegten Abschlusses;
2. Dauer und studiengangbezogene Relevanz der nach dem Hochschulabschluss erworbenen Berufserfahrung;
3. folgende besondere Auswahlkriterien:
 - für Wirtschaftswissenschaftler/innen: juristische Vorkenntnisse und juristische Schwerpunktfächer im Rahmen der Ausbildung,
 - für Juristen/Juristinnen: ökonomische Vorkenntnisse und ökonomische Schwerpunktfächer im Rahmen der Ausbildung,
 - Promotion oder andere Titel, Auszeichnungen oder sonstige hervorragende Leistungen auf einem für den Studiengang einschlägigen Fachgebiet,
 - abgeschlossene Berufsausbildung in einem der studienrelevanten Fächer,

- andere, mit dem Studiengang nicht in Zusammenhang stehende Berufserfahrungen.

§ 8 Rangliste

- (1) Durch jedes Mitglied der Auswahlkommission werden für jeden/jede Bewerber/in für jedes der drei Kriterien nach § 7 dieser Ordnung Punkte von 1,0 bis 5,0 vergeben.
- (2) Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punkte wird pro Kriterium das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- (3) Die Punktzahl nach § 7 Nr. 1 wird mit dem Faktor 2 multipliziert. Sodann wird das Ergebnis mit der Punktzahl gemäß § 7 Nr. 2 und 3 addiert.
- (4) Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Bewerbern/Bewerberinnen eine Rangliste (von der höchsten bis zur niedrigsten Punktzahl) erstellt. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt entsprechend der Rangliste. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss erteilten Zulassungsbescheid abgeschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 mit dem Studium beginnen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14. Dezember 2010.

Münster, den 01.02.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 01.02.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



PRÜFUNGSORDNUNG

für den Weiterbildungsstudiengang
„Mergers & Acquisitions“



PRÜFUNGSORDNUNG

für den Weiterbildungsstudiengang

„Mergers & Acquisitions“

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

in der Fassung vom

01.02.2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW vom 16. November 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt:

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Studiengangs
- § 3 Dauer und Aufbau des Studiengangs
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 6 Hochschulgrad
- § 7 Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung
- § 8 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 9 Executive Board

2. Abschnitt: Prüfungen

- § 10 Prüfungen
- § 11 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 12 Prüfer/innen
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß
- § 17 Gesamtnote
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 20 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 21 Aberkennung des akademischen Grades

§ 22 Inkrafttreten

A N H A N G: Studienverlaufsplan

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Inhalt und Anwendungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für den weiterbildenden Masterstudiengang „Mergers & Acquisitions“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).
- (2) Die Prüfungsordnung regelt Inhalt, Aufbau und Prüfungen dieses Masterstudiengangs.

§ 2

Ziel des Studiengangs

- (1) Der Studiengang „Mergers & Acquisitions“ ist ein weiterbildendes Studium im Sinne des § 62 HG NRW. Er wird vom Fachbereich Rechtswissenschaften und vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften gemeinsam angeboten.
- (2) Der Studiengang verfolgt das Ziel, Absolventinnen und Absolventen vertiefte Kenntnisse über Unternehmenszusammenschlüsse und -übertragungen sowohl wissenschaftlich als auch praxisbezogen zu vermitteln. Der Studiengang ist abgestimmt auf das Tätigkeitsprofil eines/einer „M&A“-Beraters/Beraterin und behandelt das Thema Unternehmensübertragung aus juristischer, betriebs- und volkswirtschaftlicher Sicht von den Vorgesprächen der Vertragsparteien über den Letter of Intent und die Due Diligence bis hin zum Vertragsschluss, dem Closing und der Post Merger Integration.
- (3) Das weiterbildende Studium und die im Studiengang vorgesehenen Prüfungen sollen die Studierenden in die Lage versetzen, die Parteien einer Unternehmensübertragung rund um eine „M&A“-Transaktion zu beraten und diese aufgrund der vermittelten Themen selbstständig begleiten zu können.

§ 3

Dauer und Aufbau des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit im Studiengang „Mergers & Acquisitions“ einschließlich der Zeiten für die Anfertigung der Masterarbeit sowie für die Ablegung der Prüfungen umfasst vier Semester. Geht eine Teilnehmerin in Mutterschutzzeit oder beansprucht ein/e Teilnehmer/in Elternzeit, so werden alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine um die für Mutterschutz und Elternzeit gesetzlich vorgesehene Dauer hinausgeschoben.
- (2) Weder Studienzeiten noch Studien- und Prüfungsleistungen, die ein/e Teilnehmer/in zuvor in einem rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studium erbracht hat, können im Rahmen des Studiengangs angerechnet werden.
- (3) Die Studiendauer soll insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.
- (4) Der Studiengang beginnt jährlich zum Wintersemester.
- (5) Das Studium wird in Form von sechzehn Blockveranstaltungen durchgeführt, die insgesamt 394 Unterrichtsstunden umfassen. Diese sind nach Maßgabe des Stu-

dienverlaufsplans zu acht Modulen zusammengefasst. Jedes Modul wird mit einer Prüfung gemäß §§ 10 ff. dieser Prüfungsordnung abgeschlossen.

(6) Die Arbeitsbelastung ist ausgelegt für Studierende, die das Studium berufsbegleitend absolvieren.

(7) Der Studienaufwand wird durch das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) kontingentiert. Die Vergabe von ECTS-Punkten ist an den Nachweis von Leistungen geknüpft, der durch die Prüfungen und die Abschlussarbeit zu führen ist. Insgesamt erreichen die Studierenden im Rahmen des Studienprogramms 60 ECTS-Punkte.

(8) Der Ablauf des Studiums ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan, der dieser Prüfungsordnung als Empfehlung für einen sachgerechten Ablauf des Studiums beigefügt ist. Der Studienverlaufsplan stellt einen zeitlich und inhaltlich zweckmäßigen Aufbau des Studiums dar. Er ermöglicht ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der vorgesehenen Studienzeiten. Dazu macht er detaillierte Angaben über die Lehrveranstaltungen und über die zeitliche Organisation des Studiums. Der Studienverlaufsplan muss nicht zwingend eingehalten werden.

(9) Alle Lehrveranstaltungen sind darauf ausgerichtet, dass die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Selbststudium der Studierenden anhand der in den einzelnen Blockveranstaltungen bekannt gegebenen Literatur erweitert und vertieft werden. Neben den 394 Unterrichtsstunden erarbeiten die Studierenden auf der Grundlage von Lehrmaterialien selbst die weiteren Studieninhalte.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Weiterbildungsstudiengang „Mergers & Acquisitions“ kann zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
2. einen rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule mit einem Staatsexamen, einer Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen und im Rahmen dieses Studiengangs 240 ECTS-Punkte erworben hat, wobei bis zu 60 ECTS-Punkte unter den in § 5 angeführten Voraussetzungen aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet werden können, und
3. über einschlägige Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr verfügt. Bewerber/innen, die den Hochschulgrad eines „Executive Master of Business Administration“ anstreben, müssen eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen.

(2) Bewerber/innen ohne juristisches Staatsexamen müssen ihr Erststudium mindestens mit der Note „gut“ und mindestens mit der ECTS-Note „B“ abgeschlossen haben bzw. zu den besten 35 % der Absolventinnen/Absolventen (grading table) zählen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(3) Den Hochschulabschlüssen gemäß Abs. 1 Nr. 2 stehen vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(4) Bewerber/innen, die ihre Studienqualifikation im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 oder 2 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen nachweisen, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift hinreichend beherrschen (§ 49 Abs. 12 HG NRW). Weitere Einzelheiten regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (DSH 2).

(5) Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 4 werden durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse und Bescheinigungen nachgewiesen.

(6) Über die Zulassung sowie die Auswahl der Bewerber/innen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Sinne des § 8 dieser Ordnung. Die weiteren Einzelheiten regelt eine gesonderte Zulassungsordnung, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.

§ 5

Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen

Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann für Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 ECTS-Punkte auf die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 geforderten 240 ECTS-Punkte anrechnen. Diese Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen. Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen; eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

§ 6

Hochschulgrad

Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiengangs verleihen die Rechtswissenschaftliche Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät nach § 66 Abs. 1 HG NRW Studierenden, die den Schwerpunktbereich „Rechtswissenschaften“ gewählt haben, den staatlich anerkannten Hochschulgrad eines „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“, und Studierenden, die den Schwerpunktbereich „Wirtschaftswissenschaften“ gewählt haben, den Hochschulgrad eines „Executive Master of Business Administration“, abgekürzt „EMBA“. Die Studierenden müssen zu Beginn des Studiums angeben, welchen Hochschulgrad sie anstreben.

§ 7

Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung

(1) Die sieben Klausuren sowie die Präsentation müssen ebenso wie die Masterarbeit mindestens mit der Note „rite“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sein. Darüber hinaus muss der/die Studierende an mindestens 295 der 394 Unterrichtsstunden (75 %) teilgenommen haben.

(2) Studierende, die den Schwerpunktbereich „Rechtswissenschaften“ gewählt haben, müssen im Wahlfachbereich die Veranstaltungen für LL.M.-Anwärter belegen, für die „Simulation eines Unternehmenskaufs“ die vertraglichen Klauseln erarbeiten und eine Masterarbeit aus dem Bereich der Rechtswissenschaften anfertigen.

(3) Studierende, die den Schwerpunktbereich „Wirtschaftswissenschaften“ gewählt haben, müssen im Wahlfachbereich die Veranstaltungen für EMBA-Anwärter belegen, für die „Simulation eines Unternehmenskaufs“ den Finanzierungsplan aufstellen und eine Masterarbeit aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften anfertigen.

§ 8

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation des Studiengangs und der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Rechtswissenschaftliche und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Zulassungs- und Prüfungsausschuss, der sich aus je zwei an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen zusammensetzt. Der Vorsitzende des Executive Boards kann an den Sitzungen des Ausschusses beratend teilnehmen.

(2) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat Rechtswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ausschuss wählt seine/n Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in.

(3) Dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss obliegen die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

(4) Die Sitzungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über eingelegte Widersprüche. Der Ausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen.

(6) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 9

Executive Board

(1) Das Executive Board ist ein Gremium mit beratender Funktion, das sich aus dem Akademischen Leiter sowie weiteren Professoren/Professorinnen und Praktikern/Praktikerinnen zusammensetzt. Es besteht die Möglichkeit, einen Studierenden in das Executive Board mit aufzunehmen. Die Mitglieder des Executive Boards werden von dem/der akademischen Leiter/in des Studiengangs ernannt. Das Executive Board ist für die Errichtung des Studiengangs zuständig, überwacht dessen Qualität und passt die Studieninhalte an die aktuellen Entwicklungen und Bedürfnisse des Marktes an.

(2) Insbesondere fallen folgende Punkte in die Zuständigkeit des Executive Boards:

- die Akkreditierung des Studiengangs
- die Pflege des Modulhandbuchs

- die Prüfung der Inhalte des Studiengangs
- die Beratung des akademischen Leiters bei der Auswahl der Dozenten/ Dozentinnen des Studiengangs.

(3) Das Executive Board wählt eine/n Vorsitzende/n. Es kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen.

2. Abschnitt: Prüfungen

§ 10 Prüfungen

Die Prüfungen des Studiengangs gliedern sich in studienbegleitende Modulprüfungen und eine das Studium abschließende Masterarbeit (Masterthesis).

§ 11 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) Jedes der acht Module (§ 3 Abs. 5) schließt mit einer Prüfung ab. Dabei werden den Studierenden sieben Klausuren im Umfang von jeweils drei Zeitstunden gestellt. Das achte Modul schließt mit einer Präsentationsaufgabe ab. Inhalt jeder dieser Modulprüfungen sind die in den Blockveranstaltungen behandelten sowie die in Heimarbeit erarbeiteten Studieninhalte.

(2) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich des wissenschaftlichen und praktischen Umgangs mit der Vielfalt der möglichen Fälle auf den Gebieten der Unternehmenszusammenschlüsse und -übertragungen besitzen. Der/die Prüfungskandidat/in soll nachweisen, dass er/sie in den einzelnen Modulen über die für die Berufspraxis erforderlichen Sachkenntnisse verfügt, die Zusammenhänge der einzelnen Lernbereiche des Studiengebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und praktische Erfahrungen zur Problemlösung selbstständig anzuwenden. In den schriftlichen Abschlussprüfungen soll der/die Prüfungskandidat/in zudem nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Themeninhalte des vorangegangenen Moduls einschließlich der in Heimarbeit selbst erarbeiteten Studieninhalte beherrscht. Die Präsentation der Verhandlungssimulation soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in den Ablauf eines Transaktionsprozesses verinnerlicht hat und die Transaktion zu einem für seine Mandantschaft guten Ergebnis führen kann.

(3) Macht ein/e Prüfungskandidat/in durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit zu verlängern oder dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(4) Die Prüfungsanforderungen sind am Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund des Studienverlaufsplans für das betreffende Fach vorgesehen sind.

§ 12 **Prüfer/innen**

- (1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen.
- (2) Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Prüfer/innen sind Professoren/Professorinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die im Regelfall im Studiengang mitgewirkt haben. Dozenten und Dozentinnen aus der Praxis können Prüfer/innen sein, wenn sie ein rechtswissenschaftliches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Hochschule erfolgreich mit zumindest einem Staatsexamen, einer Diplom- oder einer Masterprüfung abgeschlossen haben.

§ 13 **Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von nach § 12 dieser Prüfungsordnung zu bestellenden Prüfern/Prüferinnen bewertet.
- (2) Für die Bewertung der Klausuren sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|-----------------------|---|---|
| 1,0 = summa cum laude | = | eine hervorragende Leistung |
| 2,0 = magna cum laude | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3,0 = cum laude | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4,0 = rite | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5,0 = non rite | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Sonstige Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

- (3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 2 S. 1 können durch Erhöhung oder Absenkung der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von den Prüfern/Prüferinnen mit mindestens „rite“ (4,0) bzw. als „bestanden“ bewertet worden ist.
- (5) Mit dem Bestehen der Prüfung erwirbt der Prüfling die dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkte.

§ 14 **Masterarbeit**

- (1) Die schriftliche Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, ein rechts- bzw. wirtschaftswissenschaftliches Problem aus dem Bereich „Mergers & Acquisitions“ in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Einer/Eine der Prüfer/innen ist zugleich Betreuer/in der Masterarbeit.

(3) Das Thema der Masterarbeit und der/die Betreuer/in werden von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugeteilt. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.

(4) Hinsichtlich der Bewertung der Masterarbeit gilt § 13 Abs. 2 bis 5 der Prüfungsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass bei einer Notendivergenz der Mittelwert gebildet wird.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen, die mindestens mit „rite“ (4,0) bzw. als „bestanden“ bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) Erstmals nicht bestandene schriftliche Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Wird eine Prüfungsleistung auch im zweiten Wiederholungsfall nicht mit mindestens „rite“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine weitere Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen im Sinne des § 12 dieser Ordnung zu bewerten.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „non rite“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint. Über die Anerkennung eines triftigen Grundes entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Wenn der/die Kandidat/in nach Beginn der Prüfung von ihr zurücktritt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich (spätestens 2 Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann bei Krankheit die Vorlage eines Attests eines/einer vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangen. Erkennt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.

(4) Versucht der/die Kandidat/in das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „non rite“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Feststellung wird von den jeweilig prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. Im Wiederholungsfall kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Masterprüfung als für nicht bestanden erklären.

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prü-

fungsaufgabe gilt in diesem Fall als mit „non rite“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 17 Gesamtnote

(1) Aus den einzelnen Leistungen der Prüfungen und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. In diese Gesamtnote gehen die sieben Abschlussklausuren mit insgesamt 70 vom Hundert und das Ergebnis der Masterarbeit mit 30 vom Hundert ein.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich daher nach folgendem Verfahren:

1. Das arithmetische Mittel der sieben Klausuren wird errechnet.
2. Der errechnete Wert wird mit dem Faktor 0,7 multipliziert.
3. Die Note der Masterarbeit wird mit dem Faktor 0,3 multipliziert.
4. Die errechneten Werte für die Klausuren und die Masterarbeit werden addiert und der ermittelte Wert nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten.
5. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:

bis 1,5	summa cum laude
1,6 – 2,5	magna cum laude
2,6 – 3,5	cum laude
3,6 – 4,0	rite

(3) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Abs. 2 wird eine relative Note ausgewiesen. Diese gibt die Position der individuellen Abschlussnote des/der Studierenden innerhalb des Studiengangs in Form eines Rankings an und soll helfen, die Vergleichbarkeit von Prüfungsleistungen im internationalen Kontext zu erhöhen. Die relative Note wird in Anlehnung an den im ECTS Users´ Guide vorgeschlagenen „grading table“ ausgewiesen und bildet die Notenverteilung innerhalb des Studiengangs ab.

(4) Über eine nicht bestandene Prüfung erteilt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 18 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird das erst nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Dem/Der Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die aus den einzelnen Modulprüfungen und der Masterarbeit bestehende Gesamtnote wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(2) Nach erfolgreicher Masterprüfung erhält der/die Absolvent/in eine Urkunde, mit der die Rechtswissenschaftliche Fakultät gemeinsam mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät den Hochschulgrad nach § 6 der Prüfungsordnung verleiht. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt den/die Empfänger/in zur Führung des genannten Hochschulgrades. Die Urkunde wird gesiegelt und von dem/der Dekan/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und dem/der Dekan/in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

(3) Mit der Urkunde erhalten die Absolventen/Absolventinnen ein Diploma Supplement. Dieses wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Dem Kandidaten/der Kandidatin wird Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen gewährt. Das Recht auf Einsichtnahme bestimmt sich nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.

(2) Einsicht in die Prüfungsakten muss binnen eines Monats nach Aushändigung des Masterzeugnisses bzw. der beglaubigten Abschrift des Abschlusszeugnisses genommen werden. Die Einsichtnahme erfolgt in den Büroräumen der JurGrad gmbH während der Geschäftszeiten. Der Zeitpunkt der Einsichtnahme wird dokumentiert. Eine etwaige Remonstration muss binnen zwei Wochen nach Einsichtnahme in die Prüfungsakten eingegangen sein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 21

Aberkennung des akademischen Grades

(1) Der akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Eine Aberkennung des akademischen Grades nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ist ausgeschlossen.

(2) Über die Aberkennung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 mit dem Studium beginnen.

ANHANG**STUDIENVERLAUFSPLAN**

Der Weiterbildungsstudiengang „Mergers & Acquisitions“ hat einen Umfang von 394 Unterrichtsstunden (US) verteilt auf drei Semester. In sechzehn Blockveranstaltungen werden insgesamt acht Pflichtmodule behandelt. Im vierten Semester wird die Masterarbeit geschrieben.

Term	Modul	Inhalt	US	ECTS
1	1	Einführung in den Tätigkeitsbereich M&A, Betriebs- und volkswirtschaftliche Funktionen des Unternehmenskaufs, Grundlagenveranstaltungen, Corporate Governance	45	
2	1	Grundlagenveranstaltungen, Corporate Governance	20	6
3	2	Unternehmensbewertung	23	
4	2	Finanzierung und Kreditbesicherung in der Akquisitionsfinanzierung	23	5
5	3	Due Diligence	23	
6	3	Verkaufs- und Übernahmeverfahren	23	5
7	4	Kartell- und Wettbewerbsrecht/ Gewerblicher Rechtsschutz	24	
8	4	Unternehmenskaufvertrag	23	5
9	5	Cross Border Transactions – Negotiations und Internationale Unternehmenskäufe	20	
10	5	Fonds, Private Equity Transactions, Joint Venture, Venture Capital Beteiligungen	23	5
11	6	Arbeitsrecht, Unternehmensnachfolge/ Erbschaft steuerrecht, Umwandlungsrecht	25	
12	6	LL.M.: Wirtschaftsstrafrecht und Recht des Handelsstandes EMBA: Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen und Bilanzanalyse (Vertiefung)	25	5
13	7	Unternehmenskauf aus nationaler und internationaler steuerlicher Sicht	23	
14	7	Manager in M&A-Transaktionen, Distressed M&A, Unternehmenskauf in Krise und Insolvenz	25	
15	7	ADR und Schiedsverfahren (International Arbitration and Litigation), Post Merger Integration	26	6
16	8	Simulation eines Unternehmenskaufs	23	3

		Masterarbeit		20
		Gesamt	394	60

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14. Dezember 2010.

Münster, den 01.02.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 01.02.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



ZULASSUNGSORDNUNG

für den Weiterbildungsstudiengang
„Medizinrecht“



ZULASSUNGSORDNUNG

für den Weiterbildungsstudiengang

„Medizinrecht“

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

in der Fassung vom 01.02.2011

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster hat auf der Grundlage von § 4 Abs. 8 der Prüfungsordnung des Weiterbildungsstudiengangs „Medizinrechts“ nachfolgende Zulassungsordnung erlassen.

Inhalt:

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 5 Anmeldung und Fristen
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Auswahlkriterien
- § 8 Rangliste
- § 9 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Inhalt und Anwendungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt die Auswahl und Zulassung der Bewerber/innen zum Weiterbildungsstudiengang „Medizinrecht“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).

§ 2

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

Über die Zulassung (§§ 3 bis 5) sowie die Auswahl (§§ 6 bis 9) der Bewerber/innen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Sinne des § 8 der Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Medizinrecht“.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Weiterbildungsstudiengang „Medizinrecht“ kann zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung besitzt und
2. einen rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule mit einem Staatsexamen, einer Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen und im Rahmen dieses Studiengangs 240 ECTS-Punkte erworben hat, wobei bis zu 60 ECTS-Punkte unter den in § 5 angeführten Voraussetzungen aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet werden können, und
3. über einschlägige Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr verfügt.

(2) Bewerber/innen ohne juristisches Staatsexamen müssen ihr Erststudium mindestens mit der Note „gut“ und mindestens mit der ECTS-Note „B“ abgeschlossen haben bzw. zu den besten 35 % der Absolventinnen/Absolventen (grading table) zählen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(3) Den Hochschulabschlüssen gemäß Abs. 1 Nr. 2 stehen vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(4) Bewerber/innen, die ihre Studienqualifikation im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 oder 2 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen nachweisen, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift hinreichend beherrschen (§ 49 Abs. 12 HG NRW). Weitere Einzelheiten regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (DSH 2).

(5) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 soll neben der Zulassung für Rechts- und Wirtschaftswissenschaftler auch für andere Berufsgruppen, insbesondere für einschlägig orientierte Mediziner und Pharmazeuten, die Möglichkeit bestehen, den Weiterbildungsstudiengang zu absolvieren.

(6) Sämtliche Bewerber/innen ohne rechtswissenschaftliches Erststudium müssen über juristische Grundkenntnisse verfügen. Über das Vorhandensein der erforderlichen Kenntnisse entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Für diese Bewerber/innen ist darüber hinaus die Teilnahme an dem Vorschaltkurs verpflichtend.

(7) Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 6 werden durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse nachgewiesen.

§ 4

Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen

Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann für Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 ECTS-Punkte auf die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 geforderten 240 ECTS-Punkte anrechnen. Diese Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen. Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen; eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

§ 5

Anmeldung und Fristen

(1) Die Anmeldung samt den erforderlichen Bewerbungsunterlagen muss bis zum 15. Februar des Jahres, in dem das Studium beginnt, bei der JurGrad gGmbH eingegangen sein.

(2) Die Anmeldung hat auf dem von der JurGrad gGmbH vorgesehenen Formular zu erfolgen.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen:

- eine beglaubigte Abschrift des Hochschulabschlusses
- Nachweise über das Vorliegen einschlägiger Berufserfahrung
- eine Darstellung des bisherigen Werdeganges

§ 6

Auswahlverfahren

(1) In jedem Studienjahr stehen 40 Studienplätze zur Verfügung. Das Auswahlverfahren wird eingeleitet, wenn die Anzahl der Bewerber/innen, die die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen, die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze übersteigt.

(2) Das Verfahren soll Aufschluss über die besondere Eignung, Befähigung und über fachliche Vorleistungen des Bewerbers/der Bewerberin geben.

(3) Bewerber/innen, welche die Bewerbungsfrist versäumt oder die Bewerbung nicht mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht haben, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.

(4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss trifft unter den ordnungsgemäß eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen eine Auswahl anhand der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt eine Rangliste gemäß § 8.

§ 7 Auswahlkriterien

Bei der Erstellung einer Rangliste der Bewerber sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Note des Universitäts- bzw. Fachhochschulabschlusses, eines dem Fachhochschulabschluss gleichgestellten oder eines bei einer staatlich anerkannten privaten Hochschule abgelegten Abschlusses;
2. Dauer und studiengangbezogene Relevanz der nach dem Hochschulabschluss erworbenen Berufserfahrung;
3. folgende besondere Auswahlkriterien:
 - für Bewerber/innen ohne rechtswissenschaftliches Erststudium: juristische Vorkenntnisse und juristische Schwerpunktfächer im Rahmen der Ausbildung,
 - für Juristen/Juristinnen: ökonomische Vorkenntnisse und ökonomische Schwerpunktfächer im Rahmen der Ausbildung,
 - Promotion oder andere Titel, Auszeichnungen oder sonstige hervorragende Leistungen auf einem für den Studiengang einschlägigen Fachgebiet,
 - abgeschlossene Berufsausbildung in einem der studienrelevanten Fächer,
 - andere, mit dem Studiengang nicht in Zusammenhang stehende Berufserfahrungen.

§ 8 Rangliste

(1) Durch jedes Mitglied der Auswahlkommission werden für jeden/jede Bewerber/in für jedes der drei Kriterien nach § 7 dieser Ordnung Punkte von 1,0 bis 5,0 vergeben.

(2) Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punkte wird pro Kriterium das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

(3) Die Punktzahl nach § 7 Nr. 1 wird mit dem Faktor 2 multipliziert. Sodann wird das Ergebnis mit der Punktzahl gemäß § 7 Nr. 2 und 3 addiert.

(4) Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Bewerbern/Bewerberinnen eine Rangliste (von der höchsten bis zur niedrigsten Punktzahl) erstellt. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt entsprechend der Rangliste. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss erteilten Zulassungsbescheid abgeschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2011 mit dem Studium beginnen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14. Dezember 2010.

Münster, den 01.02.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 01.02.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



PRÜFUNGSORDNUNG

für den Weiterbildungsstudiengang
„Medizinrecht“



PRÜFUNGSORDNUNG

für den Weiterbildungsstudiengang

„Medizinrecht“

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

in der Fassung vom

01.02.2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW vom 16. November 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt:

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Studiengangs
- § 3 Dauer und Aufbau des Studiengangs
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 6 Hochschulgrad
- § 7 Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung
- § 8 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 9 Executive Board

2. Abschnitt: Prüfungen

- § 10 Prüfungen
- § 11 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 12 Prüfer/innen
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß
- § 17 Gesamtnote
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

§ 20 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 21 Aberkennung des akademischen Grades

§ 22 Inkrafttreten

A N H A N G: Studienverlaufsplan

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Inhalt und Anwendungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für den weiterbildenden Masterstudiengang „Medizinrecht“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).
- (2) Die Prüfungsordnung regelt Inhalt, Aufbau und Prüfungen dieses Weiterbildungsstudiengangs.

§ 2

Ziel des Studiengangs

- (1) Der Studiengang „Medizinrecht“ ist ein weiterbildendes Studium im Sinne des § 62 HG NRW. Er wird vom Fachbereich Rechtswissenschaften angeboten.
- (2) Der Studiengang verfolgt das Ziel, den Absolventinnen und Absolventen vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Medizinrechts zu vermitteln, um sie für eine hochqualifizierte Tätigkeit in diesem Rechtsgebiet zu befähigen. Dazu werden die Lehrveranstaltungen wissenschaftlich vertieft und zugleich praxisorientiert gestaltet.

§ 3

Dauer und Aufbau des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiums „Medizinrecht“ einschließlich der Zeiten für die Anfertigung der Masterarbeit sowie für die Ablegung der Prüfungen umfasst vier Semester. Geht eine Teilnehmerin in Mutterschutzzeit oder beansprucht ein/e Teilnehmer/in Elternzeit, so werden alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine um die für die Mutterschutz und Elternzeit gesetzlich vorgesehene Dauer hinausgeschoben.
- (2) Weder Studienzeiten noch Studien- und Prüfungsleistungen, die ein/e Teilnehmer/in zuvor in einem Erststudium erbracht hat, können im Rahmen des Studiums angerechnet werden.
- (3) Die Studiendauer soll insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.
- (4) Der Studiengang beginnt jährlich zum Sommersemester.
- (5) Das Studium wird in Form von sechzehn Blockveranstaltungen durchgeführt, die insgesamt 390 Unterrichtsstunden umfassen. Jedes Modul wird mit einer Prüfung gemäß §§ 10 ff. dieser Prüfungsordnung abgeschlossen. Für die Teilnehmer/innen ohne rechtswissenschaftliches Erststudium umfasst der Studiengang zwei weitere Blockveranstaltungen mit insgesamt 50 Unterrichtsstunden (sog. Vorschaltkurs)
- (6) Die Arbeitsbelastung ist ausgelegt für Studierende, die das Studium berufsbegleitend absolvieren.
- (7) Der Studienaufwand wird durch das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) kontingentiert. Die Vergabe von ECTS-Punkten ist an den Nachweis von Leistungen geknüpft, der durch die Prüfungen und die Abschlussarbeit zu führen ist. Insgesamt erreichen die Studierenden im Rahmen des Studienprogramms 60 ECTS-Punkte.
- (8) Der Ablauf des Studiums ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan, der dieser Prüfungsordnung als Empfehlung für einen sachgerechten Ablauf des Studiums beigelegt

ist. Der Studienverlaufsplan stellt einen zeitlich und inhaltlich zweckmäßigen Aufbau eines Studiums dar. Er ermöglicht ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der vorgesehenen Studienzeiten. Dazu macht er detaillierte Angaben über die Lehrveranstaltungen und über die zeitliche Organisation des Studiums. Der Studienverlaufsplan muss nicht zwingend eingehalten werden.

(9) Alle Lehrveranstaltungen sind darauf ausgerichtet, dass die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Selbststudium der Studierenden anhand der in den einzelnen Blockveranstaltungen bekannt gegebenen Literatur erweitert und vertieft werden. Neben den 390 Unterrichtsstunden erarbeiten die Studierenden auf der Grundlage von Lehrmaterialien selbst die weiteren Studieninhalte.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Weiterbildungsstudiengang „Medizinrecht“ kann zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung besitzt und
2. einen rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule mit einem Staatsexamen, einer Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen und im Rahmen dieses Studiengangs 240 ECTS-Punkte erworben hat, wobei bis zu 60 ECTS-Punkte unter den in § 5 angeführten Voraussetzungen aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet werden können, und
3. über einschlägige Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr verfügt.

(2) Bewerber/innen ohne juristisches Staatsexamen müssen ihr Erststudium mindestens mit der Note „gut“ und mindestens mit der ECTS-Note „B“ abgeschlossen haben bzw. zu den besten 35 % der Absolventen (grading table) zählen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(3) Den Hochschulabschlüssen gemäß Abs. 1 Nr. 2 stehen vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(4) Bewerber/innen, die ihre Studienqualifikation im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 oder 2 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen nachweisen, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift hinreichend beherrschen (§ 49 Abs. 12 HG NRW). Weitere Einzelheiten regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (DSH 2).

(5) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 soll neben der Zulassung für Rechts- und Wirtschaftswissenschaftler auch für andere Berufsgruppen, insbesondere für einschlägig orientierte Mediziner und Pharmazeuten, die Möglichkeit bestehen, den Weiterbildungsstudiengang zu absolvieren.

(6) Sämtliche Bewerber/innen ohne rechtswissenschaftliches Erststudium müssen über juristische Grundkenntnisse verfügen. Über das Vorhandensein der erforderlichen

Kenntnisse entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Für diese Bewerber/innen ist darüber hinaus die Teilnahme an dem Vorschaltkurs verpflichtend.

(7) Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 6 werden durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse nachgewiesen.

(8) Über die Zulassung sowie die Auswahl der Bewerber/innen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Sinne des § 8 dieser Ordnung. Die weiteren Einzelheiten regelt eine gesonderte Zulassungsordnung, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.

§ 5

Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen

Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann für Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 ECTS-Punkte auf die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 geforderten 240 ECTS-Punkte anrechnen. Diese Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen. Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen; eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

§ 6

Hochschulgrad

Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiengangs verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät der WWU nach § 66 Abs. 1 HG NRW Studierenden den staatlich anerkannten Hochschulgrad eines „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“.

§ 7

Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung

Die acht Modulprüfungsleistungen (§§ 10 f) müssen ebenso wie die Masterarbeit mindestens mit der Note „rite (4,0)“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sein. Darüber hinaus muss der/die Studierende an mindestens 292,5 der 390 Unterrichtsstunden (75 %) teilgenommen haben.

§ 8

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation des Studiengangs und der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Rechtswissenschaftliche Fakultät einen Zulassungs- und Prüfungsausschuss, der sich aus vier an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern zusammensetzt. Der Vorsitzende des Executive Boards kann an den Sitzungen des Ausschusses beratend teilnehmen.

(2) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat Rechtswissenschaften für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss wählt seine/n Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in.

(3) Dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss obliegen die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

(4) Die Sitzungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über eingelegte Widersprüche. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen.

(6) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 9

Executive Board

(1) Das Executive Board ist ein Gremium mit beratender Funktion, das sich aus dem/den akademischen Leiter/n sowie weiteren Professorinnen/Professoren und Praktikerinnen/Praktikern zusammensetzt. Es besteht die Möglichkeit, einen Studierenden in das Executive Board aufzunehmen. Die Mitglieder des Executive Boards werden von dem/den akademischen Leiter/n des Studiengangs ernannt. Das Executive Board ist für die Errichtung des Studiengangs zuständig, überwacht dessen Qualität und passt die Studieninhalte an die aktuellen Entwicklungen und Bedürfnisse des Marktes an.

(2) Folgende Punkte fallen insbesondere unter die Zuständigkeit des Executive Boards:

- die Akkreditierung des Studiengangs
- die Pflege des Modulhandbuchs
- die Prüfung der Inhalte des Studiengangs
- die Beratung des akademischen Leiters bei der Auswahl der Dozentinnen/Dozenten des Studiengangs.

(3) Das Executive Board wählt eine/n Vorsitzende/n. Es kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen.

2. Abschnitt: Prüfungen

§ 10

Prüfungen

Die Prüfungen des Studiengangs gliedern sich in studienbegleitende Modulprüfungen (Klausuren, Präsentation und Kurzgutachten) und eine das Studium abschließende Masterarbeit (Masterthesis).

§ 11

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) In den Blockveranstaltungen werden den Studierenden insgesamt acht Abschlussprüfungen in Form von sechs Klausuren, einem Kurzgutachten sowie einer Präsentationsprüfung gestellt. Fünf der Klausuren haben einen Umfang von drei Zeitstunden, eine Klausur wird über die Dauer von vier Zeitstunden geschrieben. Für die Ausarbeitung der Kurzgutachten stehen den Teilnehmerinnen/Teilnehmern zwei Wochen zur Verfügung. Die Vorbereitung der Präsentationsprüfung erfolgt über einen Zeitraum von vier Zeitstunden in Gruppenarbeit, für die anschließende Präsentation der Arbeit stehen jeder Gruppe max. 20 Minuten zur Verfügung. Inhalt der Prüfungen sind die in den Blockveranstaltungen behandelten sowie die in Heimarbeit erarbeiteten Studieninhalte.

(2) Ziel der Prüfungen ist es, die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich des wissenschaftlichen und praktischen Umgangs mit der Vielfalt der möglichen Fälle auf dem Gebiet des Gesundheitswesens zu vermitteln. Es soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in für die Berufspraxis die in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern erforderlichen Sachkenntnisse nachweist, die Zusammenhänge der einzelnen Lernbereiche des Studiengbietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und praktische Erfahrungen zur Problemlösung selbstständig anzuwenden. In den schriftlichen Abschlussprüfungen soll der/die Prüfungskandidat/in zudem nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Themeninhalte des vorangegangenen Moduls einschließlich der in Heimarbeit selbst erarbeiteten Studieninhalte beherrscht. Die Ausarbeitung des Kurzgutachtens soll die Studierenden auf die Anfertigung der Masterarbeit vorbereiten. Durch die Präsentationsprüfung wird überprüft, ob der/die Prüfungskandidat/in der Lage ist, bekannte Inhalte verständlich und in angemessener Sprache sowie inhaltlich treffend darzustellen.

(3) Macht ein/e Prüfungskandidat/in durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat der/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit zu verlängern oder der Kandidatin/dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(4) Die Prüfungsanforderungen sind am Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund des Studienverlaufsplans für das betreffende Fach vorgesehen sind.

§ 12

Prüfer/innen

(1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen.

(2) Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Prüfer/innen sind Professorinnen und Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die im Regelfall im Studiengang mitgewirkt haben. Praxisdozentinnen/-dozenten können Prüfer/innen sein, wenn sie ein rechts- oder wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Hochschule erfolgreich mit zumindest einem Staatsexamen, einer Diplomprüfung oder einer Prüfung zum Master abgeschlossen haben.

§ 13

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von nach § 12 dieser Prüfungsordnung zu bestellenden Prüferinnen/Prüfern bewertet.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = summa cum laude	=	eine hervorragende Leistung
2,0 = magna cum laude	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = cum laude	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = rite	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5,0 = non rite = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 2 können durch Erhöhen oder Absenkung der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „rite“ (4,0) bzw. als „bestanden“ bewertet worden ist.

(5) Durch das Bestehen der Prüfung erwirbt der Prüfling die dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkte.

§ 14

Masterarbeit

(1) Die schriftliche Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, ein rechtswissenschaftliches Problem aus dem Bereich „Medizinrecht“ in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Einer/Eine der Prüfer/innen ist zugleich Betreuer/in der Masterarbeit.

(3) Das Thema der Masterarbeit und der/die Betreuer/in werden von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugeteilt. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.

(4) Hinsichtlich der Bewertung der Masterarbeit gilt § 13 Abs. 2 bis 5 der Prüfungsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass bei einer Notendivergenz der Mittelwert gebildet wird.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen, die mindestens mit „rite“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) Erstmals nicht bestandene schriftliche Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Wird eine Prüfungsleistung im zweiten Wiederholungsfall nicht mit mindestens „rite“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine weitere Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern im Sinne des § 12 dieser Ordnung zu bewerten.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „non rite“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint. Über die Anerkennung eines triftigen Grundes entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Wenn der/die Kandidat/in nach Beginn der Prüfung von ihr zurücktritt, gilt sie als nicht bestanden.

(3) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich (spätestens 2 Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann bei Krankheit die Vorlage eines Attests eines/einer vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangen. Erkennt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.

(4) Versucht der/die Kandidat/in das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „non rite“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von den jeweilig prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. Im Wiederholungsfall kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsaufgabe gilt in diesem Fall als mit „non rite“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 17

Gesamtnote

(1) Aus den einzelnen Leistungen der Prüfungen und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. In diese Gesamtnote gehen die sechs Abschlussklausuren mit insgesamt 60 vom Hundert und das Kurzgutachten mit 10 vom Hundert ein. Das Ergebnis der Masterarbeit fließt mit 30 vom Hundert in die Gesamtnote ein.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich daher nach folgendem Verfahren:

1. Das arithmetische Mittel der sechs Klausuren wird errechnet.
2. Der errechnete Wert wird mit dem Faktor 0,6 multipliziert.
3. Die Note des Kurzgutachtens wird mit dem Faktor 0,1 multipliziert.
4. Die Note der Masterarbeit wird mit dem Faktor 0,3 multipliziert.
5. Die errechneten Werte für die Klausuren, das Kurzgutachten und die Masterarbeit werden addiert und der ermittelte Wert nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten.
6. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:

bis 1,5	summa cum laude
1,6 – 2,5	magna cum laude
2,6 – 3,5	cum laude
3,6 – 4,0	rite

(3) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Abs. 2 wird eine relative Note ausgewiesen. Diese gibt die Position der individuellen Abschlussnote des/der Studierenden innerhalb des Studiengangs in Form eines Rankings an und soll helfen, die Vergleichbarkeit von Prüfungsleistungen im internationalen Kontext zu erhöhen. Die relative Note wird in Anleh-

nung an den im ECTS Users´ Guide vorgeschlagenen „grading table“ ausgewiesen und bildet die Notenverteilung innerhalb des Studiengangs ab.

(4) Über eine nicht bestandene Prüfung erteilt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 18

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird das erst nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Der/Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die aus den einzelnen Modulprüfungen und der Masterarbeit bestehende Gesamtnote wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(2) Mit erfolgreicher Masterprüfung erhält der/die Absolvent/in eine Urkunde, mit der die Rechtswissenschaftliche Fakultät den Hochschulgrad nach § 6 dieser Prüfungsordnung verleiht. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt den/die Empfänger/in zur Führung des genannten Hochschulgrads. Die Urkunde wird gesiegelt und von dem/der Dekan/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

(3) Mit der Urkunde erhalten die Absolventen/Absolventinnen ein Diploma Supplement. Dieses wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20

Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) Dem Kandidaten/der Kandidatin wird Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen gewährt. Das Recht auf Einsichtnahme bestimmt sich nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.

(2) Einsicht in die Prüfungsakten muss binnen eines Monats nach Aushändigung des Masterzeugnisses bzw. der beglaubigten Abschrift des Abschlusszeugnisses genommen werden. Die Einsichtnahme erfolgt in den Büroräumen der JurGrad gGmbH während der Geschäftszeiten. Der Zeitpunkt der Einsichtnahme wird dokumentiert. Eine etwaige Remonstration muss binnen zwei Wochen nach Einsichtnahme in die Prüfungsakten eingegangen sein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 21

Aberkennung des akademischen Grades

(1) Der akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Eine Aberkennung des akademischen Grades nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ist ausgeschlossen.

(2) Über die Aberkennung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2011 mit dem Studium beginnen.

ANHANG

STUDIENVERLAUFSPLAN

Der Weiterbildungsstudiengang „Medizinrecht“ hat einen Umfang von 380 Unterrichtsstunden (US) verteilt auf drei Semester. In 15 Blockveranstaltungen werden insgesamt acht Module behandelt. Im vierten Semester wird die Masterarbeit geschrieben.

Term	Modul	Inhalt	US	ECTS
1	1	Einführung und Grundlagen (Medizinische Ethik / Ethische Grundlagen des Medizinrechts; Verfassungsrechtliche Grundlagen des Medizinrechts; Europarechtliche Grundlagen des Medizinrechts, Die Rechtsverhältnisse zwischen Arzt bzw. Krankenhaus und Patient	45	5
2	2	Haftung (Zivilrechtliche Haftung (des Arztes und des Krankenhausträgers); (Zivil-) Prozessuale Besonderheiten und Fragen der Beweislast; Sonderfälle und -fragen der Haftung	25	5
3	2	Die Berufshaftpflichtversicherung des Arztes und des Krankenhausträgers; Strafrechtliche Haftung: Arztstrafrecht; Strafrechtliche Haftung: Sondernormen des Medizinstrafrecht; Das Arztstrafverfahren und die Verteidigung in Arztstrafsachen	25	
4	3	Recht der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung; Gesetzliche Krankenversicherung – Strukturelemente und Versichertenrecht; Organisation und rechtliche Handlungsformen der GKV (einschließlich Alternativen und Modellvorhaben); Vertragsarzt- und Vertragszahnarztrecht	25	5
5	3	Recht der Privaten Krankenversicherung; Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts im Sozialrecht; Sonstige Versicherungen	25	
6	4	Krankenhaus- und Apothekenrecht sowie neue Versorgungsformen	20	5
7	4	Heimrecht; Recht der Pflege und der Rehabilitation	25	
8	5	Grundzüge des Apothekenrechts; Vertiefung: Neue Versorgungsformen	25	5
9	5	Arzneimittel- und Medizinproduktrecht, Leistungssteuerung und Qualitätssicherung in der GKV sowie Gesundheitsökonomie und Krankenhausmanagement; Das Recht der biomedizinische Forschung am Menschen	25	
10	6	Leistungssteuerung, Qualitätssicherung und Rationierung in der GKV; Grundlagen der Gesundheitsökonomie; Gesundheitsökonomie und Krankenhausmanagement	15	5
11	6	Gesellschafts- und Vertragsrecht sowie Steuer- und Arbeitsrecht im Gesundheitswesen	25	
12	7	Steuerrechtliche Fragen des Gesundheitswesens; Arbeitsrecht in Krankenhaus und Arztpraxis	25	5
13	7	Ärztliches Berufsrecht; Grundzüge des Berufsrechts und -zulassungsrechts sonstiger Heilberufe, Heilpraktiker und Heilhilfsberufe/Gesundheitshandwerker; Zulassungsrecht der Psychotherapeuten	25	
14	8	Vergütungsrecht der Heilberufe; Gesundheitsökonomie und Krankenhausmanagement	25	5
15	8	Recht der Biomedizin: Rechtsquellen; Sterbehilfe und Selbstbestimmung am Lebensende, Patientenverfügungen; Reproduktionsmedizin, Pränatal- und Präimplantationsdiagnostik; Embryonenschutz, Stammzellforschung und Humanklonierung; Das Recht der Transplantationsmedizin; Andere Sonder- und Extremsituationen, Intensivmedizin	15	
16	8	Öffentliches Wirtschaftsrecht, Kartell- und Vergaberecht im Gesundheitswesen	10	
		Masterarbeit		20
		Gesamt	380	60

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14. Dezember 2010.

Münster, den 01.02.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 01.02.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



ZULASSUNGSORDNUNG

für den Weiterbildungsstudiengang
„Real Estate Law“



ZULASSUNGSORDNUNG

für den Weiterbildungsstudiengang

„Real Estate Law“

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

in der Fassung vom 01.02.2011

Die Rechtswissenschaftliche der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster hat auf der Grundlage von § 4 Abs. 6 der Prüfungsordnung des Weiterbildungsstudiengangs „Real Estate Law“ nachfolgende Zulassungsordnung erlassen.

Inhalt:

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 5 Anmeldung und Fristen
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Auswahlkriterien
- § 8 Rangliste
- § 9 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Inhalt und Anwendungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt die Auswahl und Zulassung der Bewerber/innen zum Masterstudiengang „Real Estate Law“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).

§ 2

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

Über die Zulassung (§§ 3 bis 5) sowie die Auswahl (§§ 6 bis 9) der Bewerber/innen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Sinne des § 8 der Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Real Estate Law“.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Weiterbildungsstudiengang „Real Estate Law“ kann zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
 2. einen rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule mit einem Staatsexamen, einer Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen und im Rahmen dieses Studiengangs 240 ECTS-Punkte erworben hat, wobei bis zu 60 ECTS-Punkte unter den in § 4 angeführten Voraussetzungen aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet werden können, und
 3. über einschlägige Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr verfügt.
- (2) Bewerber/innen ohne juristisches Staatsexamen müssen ihr Erststudium mindestens mit der Note „gut“ und mindestens mit der ECTS-Note „B“ abgeschlossen haben bzw. zu den besten 35 % der Absolventinnen/Absolventen (grading table) zählen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Den Hochschulabschlüssen gemäß Abs. 1 Nr. 2 stehen vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.
- (4) Bewerber/innen, die ihre Studienqualifikation im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 oder 2 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen nachweisen, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift hinreichend beherrschen (§ 49 Abs. 12 HG NRW). Weitere Einzelheiten regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (DSH 2).
- (5) Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 4 werden durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse und Bescheinigungen nachgewiesen.

§ 4 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen

Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann für Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 ECTS-Punkte auf die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 geforderten 240 ECTS-Punkte anrechnen. Diese Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen. Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen; eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

§ 5 Anmeldung und Fristen

- (1) Die Anmeldung samt den erforderlichen Bewerbungsunterlagen muss bis zum 15. Februar eines jeden Jahres, in dem das Studium beginnt, bei der JurGrad gGmbH eingegangen sein.
- (2) Die Anmeldung hat auf dem von der JurGrad gGmbH vorgesehenen Formular zu erfolgen.
- (3) Der Anmeldung sind beizufügen:
 - eine beglaubigte Abschrift des Hochschulabschlusses
 - Nachweise über das Vorliegen einschlägiger Berufserfahrung
 - eine Darstellung des bisherigen Werdeganges

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) In jedem Studienjahr stehen 40 Studienplätze zur Verfügung. Das Auswahlverfahren wird eingeleitet, wenn die Anzahl der Bewerber/innen, die die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen, die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze übersteigt.
- (2) Das Verfahren soll Aufschluss über die besondere Eignung, Befähigung und über fachliche Vorleistungen des Bewerbers/der Bewerberin geben.
- (3) Bewerber/innen, welche die Bewerbungsfrist versäumt oder die Bewerbung nicht mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht haben, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.
- (4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss trifft unter den ordnungsgemäß eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen eine Auswahl anhand der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt eine Rangliste gemäß § 8.

§ 7 Auswahlkriterien

Bei der Erstellung einer Rangliste der Bewerber sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Note des Universitäts- bzw. Fachhochschulabschlusses, eines dem Fachhochschulabschluss gleichgestellten oder eines bei einer staatlich anerkannten privaten Hochschule abgelegten Abschlusses;
2. Dauer und studiengangbezogene Relevanz der nach dem Hochschulabschluss erworbenen Berufserfahrung;
3. folgende besondere Auswahlkriterien:
 - für Wirtschaftswissenschaftler/innen: juristische Vorkenntnisse und juristische Schwerpunktfächer im Rahmen der Ausbildung,
 - für Juristen/Juristinnen: ökonomische Vorkenntnisse und ökonomische Schwerpunktfächer im Rahmen der Ausbildung,
 - Promotion oder andere Titel, Auszeichnungen oder sonstige hervorragende Leistungen auf einem für den Studiengang einschlägigen Fachgebiet,
 - abgeschlossene Berufsausbildung in einem der studienrelevanten Fächer,
 - andere, mit dem Studiengang nicht in Zusammenhang stehende Berufserfahrungen.

§ 8 Rangliste

(1) Durch jedes Mitglied der Auswahlkommission werden für jeden/jede Bewerber/in für jedes der drei Kriterien nach § 7 dieser Ordnung Punkte von 1,0 bis 5,0 vergeben.

(2) Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punkte wird pro Kriterium das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

(3) Die Punktzahl nach § 7 Nr. 1 wird mit dem Faktor 2 multipliziert. Sodann wird das Ergebnis mit der Punktzahl gemäß § 7 Nr. 2 und 3 addiert.

(4) Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Bewerbern/Bewerberinnen eine Rangliste (von der höchsten bis zur niedrigsten Punktzahl) erstellt. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt entsprechend der Rangliste. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss erteilten Zulassungsbescheid abgeschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2011 mit dem Studium beginnen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14. Dezember 2010.

Münster, den 01.02.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 01.02.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



PRÜFUNGSORDNUNG

für den Weiterbildungsstudiengang
„Real Estate Law“



PRÜFUNGSORDNUNG

für den Weiterbildungsstudiengang

„Real Estate Law“

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

in der Fassung vom

01.02.2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW vom 16. November 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt:

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Studiengangs
- § 3 Dauer und Aufbau des Studiengangs
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 6 Hochschulgrad
- § 7 Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung
- § 8 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 9 Executive Board

2. Abschnitt: Prüfungen

- § 10 Prüfungen
- § 11 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 12 Prüfer/innen
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß
- § 17 Gesamtnote
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 20 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 21 Aberkennung des akademischen Grades

§ 22 Inkrafttreten

A N H A N G: Studienverlaufsplan

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Inhalt und Anwendungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für den weiterbildenden Masterstudiengang „Real Estate Law“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).
- (2) Die Prüfungsordnung regelt Inhalt, Aufbau und Prüfungen dieses Masterstudiengangs.

§ 2

Ziel des Studiengangs

- (1) Der Studiengang „Real Estate Law“ ist ein weiterbildendes Studium im Sinne des § 62 HG NRW. Er wird vom Fachbereich Rechtswissenschaften angeboten.
- (2) Der Studiengang verfolgt das Ziel, Absolventinnen und Absolventen vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Immobilienwirtschaftsrechts zu vermitteln. Die Lehrveranstaltungen sollen wissenschaftlich und zugleich praxisorientiert gestaltet werden. Dieses Veranstaltungsangebot soll die Absolventinnen und Absolventen für eine hochqualifizierte Tätigkeit in einem rechtsberatenden Beruf auf immobilienwirtschaftlichem Gebiet befähigen.

§ 3

Dauer und Aufbau des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit im Studiengang „Real Estate Law“ einschließlich der Zeiten für die Anfertigung der Masterarbeit sowie für die Ablegung der Prüfungen umfasst vier Semester. Geht eine Teilnehmerin in Mutterschutzzeit oder beansprucht ein/e Teilnehmer/in Elternzeit, so werden alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine um die für Mutterschutz und Elternzeit gesetzlich vorgesehene Dauer hinausgeschoben.
- (2) Weder Studienzeiten noch Studien- und Prüfungsleistungen, die ein/e Teilnehmer/in zuvor in einem rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studium erbracht hat, können im Rahmen des Studiengangs angerechnet werden.
- (3) Die Studiendauer soll insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.
- (4) Der Studiengang beginnt jährlich zum Sommersemester.
- (5) Das Studium wird in Form von fünfzehn Blockveranstaltungen durchgeführt, die insgesamt 382 Unterrichtsstunden umfassen. Diese sind nach Maßgabe des Studienverlaufsplans zu acht Modulen zusammengefasst. Jedes Modul wird mit einer Prüfung gemäß §§ 10 ff. dieser Prüfungsordnung abgeschlossen.
- (6) Die Arbeitsbelastung ist ausgelegt für Studierende, die das Studium berufsbegleitend absolvieren.
- (7) Der Studienaufwand wird durch das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) kontingentiert. Die Vergabe von ECTS-Punkten ist an den Nachweis von Leis-

tungen geknüpft, der durch die Prüfungen und die Abschlussarbeit zu führen ist. Insgesamt erreichen die Studierenden im Rahmen des Studienprogramms 60 ECTS-Punkte.

(8) Der Ablauf des Studiums ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan, der dieser Prüfungsordnung als Empfehlung für einen sachgerechten Ablauf des Studiums beigefügt ist. Der Studienverlaufsplan stellt einen zeitlich und inhaltlich zweckmäßigen Aufbau des Studiums dar. Er ermöglicht ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der vorgesehenen Studienzeiten. Dazu macht er detaillierte Angaben über die Lehrveranstaltungen und über die zeitliche Organisation des Studiums. Der Studienverlaufsplan muss nicht zwingend eingehalten werden.

(9) Alle Lehrveranstaltungen sind darauf ausgerichtet, dass die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Selbststudium der Studierenden anhand der in den einzelnen Blockveranstaltungen bekannt gegebenen Literatur erweitert und vertieft werden. Neben den 382 Unterrichtsstunden erarbeiten die Studierenden auf der Grundlage von Lehrmaterialien selbst die weiteren Studieninhalte.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Weiterbildungsstudiengang „Real Estate Law“ kann zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
2. einen rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule mit einem Staatsexamen, einer Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen und im Rahmen dieses Studiengangs 240 ECTS-Punkte erworben hat, wobei bis zu 60 ECTS-Punkte unter den in § 5 angeführten Voraussetzungen aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet werden können, und
3. über einschlägige Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr verfügt.

(2) Bewerber/innen ohne juristisches Staatsexamen müssen ihr Erststudium mindestens mit der Note „gut“ und mindestens mit der ECTS-Note „B“ abgeschlossen haben bzw. zu den besten 35 % der Absolventinnen/Absolventen (grading table) zählen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(3) Den Hochschulabschlüssen gemäß Abs. 1 Nr. 2 stehen vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(4) Bewerber/innen, die ihre Studienqualifikation im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 oder 2 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen nachweisen, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift hinreichend beherrschen (§ 49 Abs. 12 HG NRW). Weitere Einzelheiten regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (DSH 2).

(5) Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 4 werden durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse und Bescheinigungen nachgewiesen.

(6) Über die Zulassung sowie die Auswahl der Bewerber/innen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Sinne des § 8 dieser Ordnung. Die weiteren Einzelheiten regelt eine gesonderte Zulassungsordnung, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.

§ 5

Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen

Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann für Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 ECTS-Punkte auf die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 geforderten 240 ECTS-Punkte anrechnen. Diese Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen. Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen; eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

§ 6

Hochschulgrad

Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiengangs verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät nach § 66 Abs. 1 HG NRW den staatlich anerkannten Hochschulgrad eines „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“.

§ 7

Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung

Die acht Klausuren müssen ebenso wie die Masterarbeit mindestens mit der Note „rite“ (4,0) bewertet worden sein. Darüber hinaus muss der/die Studierende an mindestens 287 der 382 Unterrichtsstunden (75 %) teilgenommen haben.

§ 8

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation des Studiengangs und der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Rechtswissenschaftliche Fakultät einen Zulassungs- und Prüfungsausschuss, der sich aus vier an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen zusammensetzt. Der Vorsitzende des Executive Boards kann an den Sitzungen des Ausschusses beratend teilnehmen.

(2) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat Rechtswissenschaften für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ausschuss wählt seine/n Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in.

(3) Dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss obliegen die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

(4) Die Sitzungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Ent-

scheidung über eingelegte Widersprüche. Der Ausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen.

(6) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 9 Executive Board

(1) Das Executive Board ist ein Gremium mit beratender Funktion, das sich aus dem Akademischen Leiter sowie weiteren Professoren/Professorinnen und Praktikern/Praktikerinnen zusammensetzt. Es besteht die Möglichkeit, einen Studierenden in das Executive Board mit aufzunehmen. Die Mitglieder des Executive Boards werden von dem/der akademischen Leiter/in des Studiengangs ernannt. Das Executive Board ist für die Errichtung des Studiengangs zuständig, überwacht dessen Qualität und passt die Studieninhalte an die aktuellen Entwicklungen und Bedürfnisse des Marktes an.

(2) Insbesondere fallen folgende Punkte in die Zuständigkeit des Executive Boards:

- die Akkreditierung des Studiengangs
- die Pflege des Modulhandbuchs
- die Prüfung der Inhalte des Studiengangs
- die Beratung des akademischen Leiters bei der Auswahl der Dozenten/ Dozentinnen des Studiengangs.

(3) Das Executive Board wählt eine/n Vorsitzende/n. Es kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen.

2. Abschnitt: Prüfungen

§ 10 Prüfungen

Die Prüfungen des Studiengangs gliedern sich in studienbegleitende Modulprüfungen und eine das Studium abschließende Masterarbeit (Masterthesis).

§ 11 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) Jedes der acht Module (§ 3 Abs. 5) wird mit einer schriftlichen Abschlussprüfung in Gestalt einer Klausur im Umfang von jeweils drei Zeitstunden abgeschlossen. Inhalt jeder dieser Modulprüfungen sind die in den Blockveranstaltungen behandelten sowie die in Heimarbeit erarbeiteten Studieninhalte.

(2) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich des wissenschaftlichen und praktischen Umgangs mit der Vielfalt der möglichen Fälle auf dem Gebiet des Immobilienwirtschaftsrechts besitzen. Der/die Prüfungskandidat/in soll nachweisen, dass er/sie in den einzelnen Modulen über die für die Berufspraxis erforderlichen Sachkenntnisse verfügt, die Zusammenhänge der einzelnen Lernbereiche des Studiengabietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und praktische Erfahrungen zur Problemlösung selbstständig anzuwenden. In den schriftli-

chen Abschlussprüfungen soll der/die Prüfungskandidat/in zudem nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Themeninhalte des vorangegangenen Moduls einschließlich der in Heimarbeit selbst erarbeiteten Studieninhalte beherrscht.

(3) Macht ein/e Prüfungskandidat/in durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit zu verlängern oder dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(4) Die Prüfungsanforderungen sind am Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund des Studienverlaufsplans für das betreffende Fach vorgesehen sind.

§ 12 Prüfer/innen

(1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen.

(2) Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Prüfer/innen sind Professoren/Professorinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die im Regelfall im Studiengang mitgewirkt haben. Dozenten und Dozentinnen aus der Praxis können Prüfer/innen sein, wenn sie ein rechtswissenschaftliches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Hochschule erfolgreich mit zumindest einem Staatsexamen, einer Diplom- oder einer Masterprüfung abgeschlossen haben.

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von nach § 12 dieser Prüfungsordnung zu bestellenden Prüfern/Prüferinnen bewertet.

(2) Für die Bewertung der Klausuren sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = summa cum laude	=	eine hervorragende Leistung
2,0 = magna cum laude	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = cum laude	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = rite	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = non rite	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 2 können durch Erhöhung oder Absenkung der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von den Prüfern/Prüferinnen mit mindestens „rite“ (4,0) bewertet worden ist.

(5) Mit dem Bestehen der Prüfung erwirbt der Prüfling die dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkte.

§ 14 Masterarbeit

(1) Die schriftliche Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, ein rechtswissenschaftliches Problem aus dem Bereich „Real Estate Law“ in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Einer/Eine der Prüfer/innen ist zugleich Betreuer/in der Masterarbeit.

(3) Das Thema der Masterarbeit und der/die Betreuer/in werden von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugeteilt. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.

(4) Hinsichtlich der Bewertung der Masterarbeit gilt § 13 Abs. 2 bis 5 der Prüfungsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass bei einer Notendivergenz der Mittelwert gebildet wird.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen, die mindestens mit „rite“ (4,0) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) Erstmals nicht bestandene schriftliche Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Wird eine Prüfungsleistung auch im zweiten Wiederholungsfall nicht mit mindestens „rite“ (4,0) bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine weitere Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen im Sinne des § 12 dieser Ordnung zu bewerten.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „non rite“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint. Über die Anerkennung eines triftigen Grundes entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Wenn der/die Kandidat/in nach Beginn der Prüfung von ihr zurücktritt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich (spätestens 2 Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann bei Krankheit die Vorlage eines Attests eines/einer vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangen. Erkennt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.

(4) Versucht der/die Kandidat/in das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „non rite“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von den jeweilig prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. Im Wiederholungsfall kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Masterprüfung als für nicht bestanden erklären.

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsaufgabe gilt in diesem Fall als mit „non rite“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 17

Gesamtnote

(1) Aus den einzelnen Leistungen der Prüfungen und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. In diese Gesamtnote gehen die acht Abschlussklausuren mit insgesamt 70 vom Hundert und das Ergebnis der Masterarbeit mit 30 vom Hundert ein.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich daher nach folgendem Verfahren:

1. Das arithmetische Mittel der acht Klausuren wird errechnet.
2. Der errechnete Wert wird mit dem Faktor 0,7 multipliziert.
3. Die Note der Masterarbeit wird mit dem Faktor 0,3 multipliziert.
4. Die errechneten Werte für die Klausuren und die Masterarbeit werden addiert und der ermittelte Wert nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten.
5. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:

bis 1,5	summa cum laude
1,6 – 2,5	magna cum laude
2,6 – 3,5	cum laude
3,6 – 4,0	rite

(3) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Abs. 2 wird eine relative Note ausgewiesen. Diese gibt die Position der individuellen Abschlussnote des/der Studierenden innerhalb des Studiengangs in Form eines Rankings an und soll helfen, die Vergleichbarkeit von Prüfungsleistungen im internationalen Kontext zu erhöhen. Die relative Note wird in Anlehnung an den im ECTS Users´ Guide vorgeschlagenen „grading table“ ausgewiesen und bildet die Notenverteilung innerhalb des Studiengangs ab.

(4) Über eine nicht bestandene Prüfung erteilt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 18 **Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird das erst nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Dem/Der Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 **Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement**

(1) Über die aus den einzelnen Modulprüfungen und der Masterarbeit bestehende Gesamtnote wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(2) Nach erfolgreicher Masterprüfung erhält der/die Absolvent/in eine Urkunde, mit der die Rechtswissenschaftliche Fakultät den Hochschulgrad nach § 6 der Prüfungsordnung verleiht. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt den/die Empfänger/in zur Führung des genannten Hochschulgrades. Die Urkunde wird gesiegelt und von dem/der Dekan/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

(3) Mit der Urkunde erhalten die Absolventen/Absolventinnen ein Diploma Supplement. Dieses wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20 **Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

(1) Dem Kandidaten/der Kandidatin wird Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen gewährt. Das Recht auf Einsichtnahme bestimmt sich nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.

(2) Einsicht in die Prüfungsakten muss binnen eines Monats nach Aushändigung des Masterzeugnisses bzw. der beglaubigten Abschrift des Abschlusszeugnisses genommen werden. Die Einsichtnahme erfolgt in den Büroräumen der JurGrad gGmbH während der Geschäftszeiten. Der Zeitpunkt der Einsichtnahme wird dokumentiert. Eine etwaige Remonstration muss binnen zwei Wochen nach Einsichtnahme in die Prüfungsakten eingegangen sein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 21

Aberkennung des akademischen Grades

(1) Der akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Eine Aberkennung des akademischen Grades nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ist ausgeschlossen.

(2) Über die Aberkennung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2011 mit dem Studium beginnen.

ANHANG**STUDIENVERLAUFSPLAN**

Der Weiterbildungsstudiengang „Real Estate Law“ hat einen Umfang von 382 Unterrichtsstunden (US) verteilt auf drei Semester. In fünfzehn Blockveranstaltungen werden insgesamt acht Pflichtmodule behandelt. Im vierten Semester wird die Masterarbeit geschrieben.

Term	Modul	Inhalt	US	ECTS
1	1	Grundlagenveranstaltungen, Bau- und Architektenrecht, Öffentliches Baurecht	47	5
2	2	Maklerrecht und Vermietung	25	
3	2	Geschäftsmodell des Projektentwicklers, Ökonomische Grundzüge der Immobilienfinanzierung, Darlehensverträge und Internationale Rechnungslegung	25	5
4	3	Immobilien- und Unternehmensbewertung, Eigenkapitalunterlegung von Immobilienfinanzierungen, Securitisation	25	
5	3	Strukturierte Immobilienfinanzierung und Non-Performing Loans	25	5
6	4	Strukturierung der Transaktion und Asset Deal	20	
7	4	Share Deal und Due Diligence	25	5
8	5	Ertragsteuerrecht, Umsatzsteuerrecht und Erbschaftsteuermodelle/Stiftungen	25	
9	5	Grunderwerbsteuerrecht, Besteuerung von Immobilienfonds und Immobilien AGs	25	5
10	6	Geschlossene Immobilienfonds, Immobilien AG, REITs, Development und Private Equity Funds	25	
11	6	Anlegerschutz und Offene Immobilienfonds	23	5
12	7	Portfoliokauf, Joint Ventures, Internationales Zivilverfahrensrecht/Internationales Privatrecht und Auslandsimmobilien	25	
13	7	Grundlagen des Konzernrechts, Corporate Real Estate Outsourcing/Sale and Leaseback, Immobilien im Konzern	20	5
14	8	Vergaberecht, Public Private Partnership (PPP)	25	
15	8	Erwerb von der Öffentlichen Hand/Privatisierung und Spezialimmobilien	22	5

		Masterarbeit		20
		Gesamt	382	60

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14. Dezember 2010.

Münster, den 01.02.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 01.02.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles